Bezirkshauptmannschaft Freistadt
4240 Freistadt • Promenade 5

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
VerkR10-620-2012

Bearbeiter: Gerhard Grasböck
Tel: (+43 7942) 702-624 03
Fax: (+43 7942) 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

www.bh-freistadt.gv.at

Freistadt, 31. Oktober 2012

Porr Bau GmbH,
Pummererstraße 17, 4020 Linz;
Arbeiten auf oder neben der Straße;
Bewilligung gem. § 90 StVO

Verordnung

Für die nachstehend durchzuführenden Arbeiten auf oder neben der Straße wird gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Art der Arbeiten:	**Neubau der gesamten Landesstraße inklusive Unterbau**
Straßenabschnitt:	**L 1467 Alberndorfer Straße von Strkm 12,50 bis 14,20**
Ausführung durch:	**Porr Bau GmbH, Pummererstraße 17, 4020 Linz**
Gültigkeit der Verordnung:	**05.11.2012 bis 16.11.2012**

§ 1 Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 50 m vor bis zum Beginn der Umleitungsstrecke verboten ("Überholen verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 bzw. "Ende des Überholverbotes" gemäß § 52 lit. 4b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

§ 2 Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen
- auf 30 km/h von 25 m vor bis zum Beginn der Umleitungsstrecke

beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

§ 3 Im Baustellenbereich ist das Fahren in beiden Richtungen verboten ("Fahrverbot in beiden Richtungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960); von diesem Verbot sind Baufahrzeuge und Fahrzeuge des Straßenerhalters, sowie die um 05.15 Uhr geführte Linie der ÖBB-Postbus GmbH. und der Anrainerverkehr nach Absprache mit der Bauausführenden Firma ausgenommen.

§ 4 Für die vom Fahrverbot ausgenommenen Fahrzeuge gelten die Verkehrsanordnungen gemäß der Verordnung vom 26.09.2012.

§ 5 Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die oben angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Ergeht an:

1. Porr Bau GmbH, Pummererstraße 17, 4020 Linz,
   Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Bundesstraßengesetz, OÖ. Straßengesetz, OÖ. Naturschutzgesetz, OÖ. Bauordnung, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz) allenfalls erforderliche Bewilligungen noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen.

per E-Mail zur Kenntnis:

2. Straßenmeisterei Freistadt
3. Stadt-/Markt-/Gemeinde Neumarkt i.M.
4. Polizeiinspektion Kefermarkt
5. API-Neumarkt i.M.
6. Bezirksfeuerwehrkommando Freistadt,
   mit der Bitte um Information/Weiterleitung an die regionalen Feuerwehren
7. Bezirksstellenleitung des Roten Kreuzes Freistadt,
   mit der Bitte um Information/Weiterleitung an die Regionalstellen
8. ÖBB-Postbus GmbH., 4020 Linz, Aigengutstraße 20-22, z.H. Herrn Hubert Mayerhofer
9. ÖBB-Postbus GmbH., Postbusverkehrsstelle Freistadt, 4240 Freistadt, Linzerstraße 61, z.H. Herrn Mag. Wilhelm Springer,

zu 2., 4. und 5.:
Mit dem Ersuchen, die Einhaltung aller Vorschreibungen zu überwachen. Wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigeerstattungen unverzüglich im kurzen Weg zu melden.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Gerhard Grasböck

Beilage

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.